Amtsgericht Bergheim



-44- Amtsgericht Bergheim, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

Herrn
Christian Bläul
Dresden

08.02.2023 Seite 1 von 1

Aktenzeichen
44 Ds-121 Js 617/22-39/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter Frau Stader Durchwahl 02271/809--159

Sehr geehrter Herr Bläul,

in der Strafsache gegen Bläul u.a.

wird Ihnen auf Anordnung des Gerichts die Anklageschrift übersandt.

Das Gericht hat zunächst über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden. Sie haben die Möglichkeit, binnen

drei Wochen

Einwände gegen die Zulassung zu erheben.

Sie können auch beantragen, dass das Gericht bereits vor dieser Entscheidung einzelne Beweise erhebt. Benennen Sie dabei die zu beweisende Tatsache (Beweisthema) und das Beweismittel (z. B. Zeugen mit genauer Anschrift, Sachverständige, Urkunden).

Alle Anträge können Sie schriftlich einreichen oder sie mündlich der Geschäftsstelle des Gerichts zu Protokoll erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Stader

Justizhauptsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Kennedystr. 2
50126 Bergheim
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 08:00 - 12:00
Uhr und Donnerstag: 14:00 15:00 Uhr
Telefon
02271/809-0
Telefax:
02271809194

Nachtbriefkasten: Kennedystr. 2, 50126 Bergheim
Konten der Zahlstelle Bergheim: Postbank IBAN
DE47370100500011308503
Schalterstunden: Montags Freitags: 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstags: 14:00 - 15:00 Uhr
Verkehrsanbindung: Buslinien
715, 922, 924, 939, 940, 963, 971, 975 - Haltestelle: Am
Knüchelsdamm

Staatsanwaltschaft 121 Js 617/22

An das Amtsgericht - Strafrichter -

<u>Bergheim</u>

마이크로 하고 있는 것도 하는 것이 되었다. 그는 사람들이 되었다. 그런 그들은 그는 것이 되었다. 그런 그는 것이 되었다. 그는 것이 되었다. 그는 사용 전략 등록 하는 물을 하고 있는 것이 되었다. 그는 것이 되었다.
Anklageschrift
1) Herr Christian Bläul 1982 in Dresden, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft Dresden,
Herr Wolfgang Manfred Metzeler-Kick geborener Kick, geboren am 1974 in Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft
werden angeklagt,
am 01.05.2022 in
durch dieselbe Handlung gemeinschaftlich
a. in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein,
b. rechtswidrig eine fremde Sache zerstört zu haben,
c. den Betrieb einer der öffentlichen Versorgung mit Kraft dienenden Anlage dadurch gestört zu haben, dass sie eine dem Betrieb dienende Sache unbrauchbar machten.
Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:
Am 01.05.2022 gegen 11 Uhr kletterten die Angeschuldigten über einen Umgrenzungszaun auf die Pumpanlage der Firma Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR GmbH) in Die Pumpanlage gehört zu einer Pipeline, die Mineralöl aus den Niederlanden bis nach Süddeutschland pumpt, und dient als Zwischenstation, um den Druck innerhalb der Pieline aufrecht zu erhalten.

Nach dem Betreten des Geländes begaben sich die Angeschuldigten auf die in einer Höhe von etwa 3,5 m gelegene Plattform der Pumpstation und durchtrennten mit einem Bolzenschneider die Kette eines Vorhängeschlosses, das als Sicherung für ein Wartungsventil angebracht war. Das Vorhängeschloss wurde dabei vollständig zerstört. Im Folgenden schlossen die Angeschuldigten das Wartungsventil (Kugelhahn 775), indem sie das Ventilrad in die entsprechende Richtung drehten. Sodann kettete sich der Angeschuldigte Metzeler-Kick an das Ventilrad und der Angeschuldigte Bläul blockierte das Ventilrad mit seinen Händen. Hierfür führte er die Hände jeweils seitlich an einer der Streben des Ventilrads vorbei und verklebte sie mit Sekundenkleber ineinander, so dass sie erst durch die Feuerwehr mit Speiseöl vom Ventilrad getrennt werden konnten und das Wartungsventil für 2 Stunden geschlossen war. Dadurch entstand der RMR GmbH ein Gesamtschaden von 10.000 Euro.

Die Angeschuldigten handelten bezüglich aller Tathandlungen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken.

Der sichergestellte Bolzenschneider unterliegt der Einziehung.

Vergehen gemäß §§ 303 123 Abs. 1, 2, 303 Abs. 1, 303c, 316b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52, 74 StGB

Der zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag ist rechtzeitig gestellt worden.

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird bejaht.

Beweismittel:

- I. Zeugen:
 - 1) PKin Volmer, zu laden über die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Polizeiwache Ost Frechen, Dürener Straße 48-50, 50226 Frechen, Bl. 4 f. d. Akte
 - 2) POK Langen, zu laden wie Zeugin zur Vorziffer, Bl. 4 f. d. Akte
 - 3) PHK Brauweiler, zu laden wie Zeugin zu Ziff. I.1), Bl. 4 f., 17 d. Akte
 - 4) POK Nießen, zu laden wie Zeugin zu Ziff. I.1), Bl. 4 f. d. Akte
 - 5) PK Stasch, zu laden wie Zeugin zu Ziff. I.1), Bl. 3 f. d. Akte
 - 6) Günther Bulau, 50997 Köln, Bl. 67, 91 d. Akte
- II. Gegenstände des Augenscheins:

Lichtbilder/Lichtbildmappe, Bl. 27 ff. d. Akte

III. Urkunden:

Emails der Rhein-Main-Rohrleistungstransportgesellschaft m.b.H vom 24.06.2022 und vom 14.09.2022 zur Schadenshöhe, Bl. 67, 91 ff. d. Akte

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Bergheim zu eröffnen.

Pfeffer Staatsanwalt